

- 1 Frage stellen**
einem erfahrenen Anwalt
[Jetzt auch vertraulich](#)
- 2 Preis festlegen**
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**
Rechtssicher vom Anwalt

[Jetzt eine Frage stellen](#)

Kindesunterhalt von Zwillingen aus erster Ehe

30.11.2014 16:45

Preis: *****,00 €** Familienrecht

Beantwortet von

Rechtsanwalt Reinhard Moosmann

21:10

Zusammenfassung: Zum Kindesunterhalt.



Hallo,

ich habe aus erster Ehe Zwillinge, die 7 Jahre alt sind, bin nun wieder verheiratet seit 31.10.14, habe eine weitere Tochter, die momentan 11 Monate alt ist und verdiene im Moment noch nach Steuerklasse 1 3780€ netto. Meine Exfrau verdient ca. 2500-2600€ inkl. Kindergeld für die Zwillinge.

Ich bezahle momentan 654€ für die beiden Kinder, bin also nach Düsseldorfer Tabelle 2 Stufen runtergestuft worden.

1. Frage: Ändert sich das durch die Heirat?
2. Frage: Januar und Februar 2015 werde ich in Elternzeit sein und bekomme 1800€ Elterngeld. Wie viel Unterhalt muss ich für diese 2 Monate zahlen?
3. Frage: Nach der Elternzeit werde ich vermutlich ca. 4200 netto verdienen nach Steuerklasse 3. Wie viel zahle ich dann Unterhalt für die Zwillinge?



Antwort von
Rechtsanwalt Reinhard Moosmann

★★★★★ 340 Bewertungen

Raueneggstr. 41
88212 Ravensburg
Tel: 0751/25971
E-Mail:

30.11.2014 | 17:44

[Zum Festpreis auswählen](#)

Sehr geehrter Fragesteller,

Ihre Anfrage möchte ich Ihnen auf Grundlage der angegebenen Informationen verbindlich wie folgt beantworten:

1.

Die Wiederverheiratung als solche ändert an Ihren Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Ihren Kinder aus erster Ehe nicht. Falls Sie aber auch Ihrer neuen Ehefrau gegenüber unterhaltspflichtig sind, käme eine weitere Herabstufung in Betracht.

2.

Nach § 11 Bundeseltergeldgesetz (BEEG) werden Unterhaltsverpflichtungen durch die Zahlung von Elterngeld nur insoweit berührt, als die Zahlung 300,- € übersteigt.

Nur der 300,- € übersteigende Betrag, hier also $(1.800,- € - 300,- € =) 1.500,- €$ sind unterhaltspflichtiges Einkommen.

Sie wären dann wohl in die Einkommensgruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle einzustufen, wonach der Unterhaltsbedarf je Kind 364,- € abzüglich 92,- € anteiliges Kindergeld, also 272,- € je Kind beträgt.

3.

Bei einem Nettoeinkommen von 4.200,- € monatlich wären Sie wohl in Einkommensgruppe 8 der Tabelle einzustufen. Bei Rückstufung um 2 Stufen käme man zur Einkommensgruppe 6. Dort beträgt der Unterhaltsbedarf je Kind 466,- € abzüglich 92,- € anteiliges Kindergeld, also jeweils 394,- €

Ich hoffe, Ihre Frage verständlich beantwortet zu haben und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen. Bei Unklarheiten können Sie die kostenlose Nachfragefunktion benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Nachfrage vom Fragesteller

Vielen Dank für Ihre prompte Antwort. Ich habe noch eine Nachfrage zu Punkt 3:

Mein Nettogehalt von 4200 Euro ist ein Beamtengehalt, d.h. weder Rentenversicherung noch Krankenversicherung sind da schon abgezogen. Ebenso beinhaltet es das Kindergeld meines dritten Kindes aus der aktuellen Ehe.

Darf ich das neben den 5% nicht alles erstmal abziehen, bevor ich mein unterhaltsrechtliches Einkommen erhalte, das dann der Düsseldorfer Tabelle zugeordnet wird, also in meinem Fall etwa 200 Euro Krankenversicherung und Rentenversicherung und dann eben noch 190 Euro Kindergeld für mein drittes Kind und dann noch die 5%?

Dann käme ich bei 4200 Euro, die auf der Gehaltsmitteilung stehen, auf ein unterhaltsrechtliches Einkommen von 3619,50€ (Stufe 7).

Wäre das so richtig, oder darf noch mehr abgezogen werden? Die beiden Versicherungen hatte die frühere Anwältin meiner Exfrau immer schon abgezogen. Das Kindergeld des dritten Kindes muss doch auch weg, oder, das könnte ja auch meiner aktuellen Frau auf dem Gehalt zugerechnet werden? Vielen Dank schon im Voraus für Ihre Antwort

Antwort auf die Nachfrage vom Anwalt

Sehr geehrter Fragesteller,

zu Ihrer Nachfrage nehme ich wie folgt Stellung:

In Ihrer Frage hatten Sie leider nicht mitgeteilt, dass Sie Beamter sind und es sich bei dem angegebenen Nettogehalt von 4.200,- € um Beamtenbezüge handelt. Ihre Nachfrage ist daher eigentlich eine neue Frage. Trotzdem Folgendes:

Zur Ermittlung Ihres bereinigten Nettoeinkommens können Sie folgende Posten abziehen:

Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung;
Kindergeld für das dritte Kind;
5 % berufsbedingte Aufwendungen.

Aufwendungen für eine Rentenversicherung werden Sie als Beamter wegen der Pensionsberechtigung nicht haben und können dann auch nicht abgezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwalt Moosmann



Wir
empfehlen

Die Anwalt Flatrate

Sie befinden sich in einer emotional anstrengenden Scheidung oder Trennungsphase, die es einem schwer macht, Luft zu holen?

[Mehr Informationen](#)

[Jetzt eine Frage stellen](#)

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

